



Stiftung
GN Treuhand

«Die Stiftung ist eine eigenständige juristische Person. Sie kann insbesondere für die Vermögens- und Nachfolgeplanung, sowie als Holdinggesellschaft, eingesetzt werden.»



Stiftung

- Die Stiftung kann verschiedene Ausgestaltungsformen annehmen. Die diskretionäre Ausgestaltung ist insbesondere für «Asset Protection» und Nachfolgeplanung vorteilhaft und die transparente Erscheinung kann beispielsweise für eine effiziente Strukturierung, Nachfolgeplanung oder zur Sicherung und Kontrolle des aufgebauten Vermögens verwendet werden. Zudem ist eine Verwendung zu sozialen Zwecken mittels der gemeinnützigen Stiftung in Liechtenstein hervorragend möglich.
- Effiziente Vermögensstrukturierung: Die Stiftung ist effizient, einfach zu betreiben und weitestgehend unabhängig von Finanzmarktregulationen.
- Vermögenssicherung: Die eingebrachten Vermögen werden vom Stifter losgelöst und können somit von keinem Gläubiger des Stifters konfisziert werden. Hiervon ausgenommen sind selbstverständlich durch Gesetzesverstöße generierte Vermögen.



- Garantierte Anonymität: Durch die Gründung einer Stiftung und die Vermögenswidmung, wird das Vermögen des Stifters selbstständig und vom Stifter losgelöst. Die Willensvollstreckung wird durch den Stiftungsrat anonym und vertraulich vorgenommen.
- Die Stiftung bietet hervorragende Möglichkeiten, den Lebensstandard einer Familie sowie die Sicherstellung der Ausbildung und der Gesundheitsversorgung von Familienmitgliedern über Generationen hinweg zu wahren.

Errichtung

Name

- Der Stiftungsname ist in jeglicher Sprache frei wählbar. Er muss in lateinischen Buchstaben geschrieben sein.
- Jeder Stiftungsname kann in Liechtenstein nur einmal verwendet werden (Schutz vor Doppelverwendung und Exklusivitätsrecht).
- Die Verwendung einer geografischen Bezeichnung wird nur mit einer entsprechenden Zulassung akzeptiert.
- Der Name darf zu keinem Missverständnis oder Missinterpretation führen (Bspw. würde der Name «Schweizer Zentralbank» von der Registrationsbehörde zurückgewiesen).

Zweck

- Zweck der Stiftung ist die Ausführung des Willens des Stifters, welcher in den Statuten und den Beistatuten festgehalten wird.
- Der Stifter stiftet das entsprechende Vermögen und definiert die Begünstigung am Stiftungsvermögen. Der Stifter hat das Recht auf Einsetzung des Stiftungsrates, sowie falls gewünscht, eines Protektors. Es sind auch zusätzliche Regularien zu den Statuten möglich.

Kapitalausstattung

- Mindestkapital ist CHF/EUR/USD 30 000.–.
- Die Haftung beschränkt sich auf das Stiftungsvermögen. Es ist keine persönliche Haftung des Stifters oder der Begünstigten vorgesehen.

Diskretion

- Hoch bis sehr hoch.
- Die wirtschaftlich berechtigten Personen werden im Handelsregister nicht erfasst. Es müssen nur die wesentlichen Informationen zu Stiftungsname, -kapital, Zweck, etc. eingebracht werden. Die Informationen sind der Öffentlichkeit nicht zugänglich.

Struktur

- *Verpflichtend:* Stiftungsräte – Mindestens zwei Mitglieder (natürliche oder juristische Personen). Mindestens ein Mitglied muss in Liechtenstein eine Bewilligung nach dem Treuhändergesetz besitzen.
- *Optionale Aufsichtsfunktionen:*
 - externer Wirtschaftsprüfer
 - Protektor oder Kurator
 - Aufsichtsrat



Domizil

- Die Stiftungen benötigen eine Domiziladresse in Liechtenstein (gesetzlicher Vertreter). Diese Funktion wird von der GN Treuhand übernommen. Der gesetzliche Vertreter ist nicht Organ der Stiftung und vertritt nur die Interessen der Stiftung gegenüber den Landesbehörden und Gerichten. GN Treuhand ist somit die physische Zustelladresse auf dem Hoheitsgebiet des Fürstentums Liechtenstein.

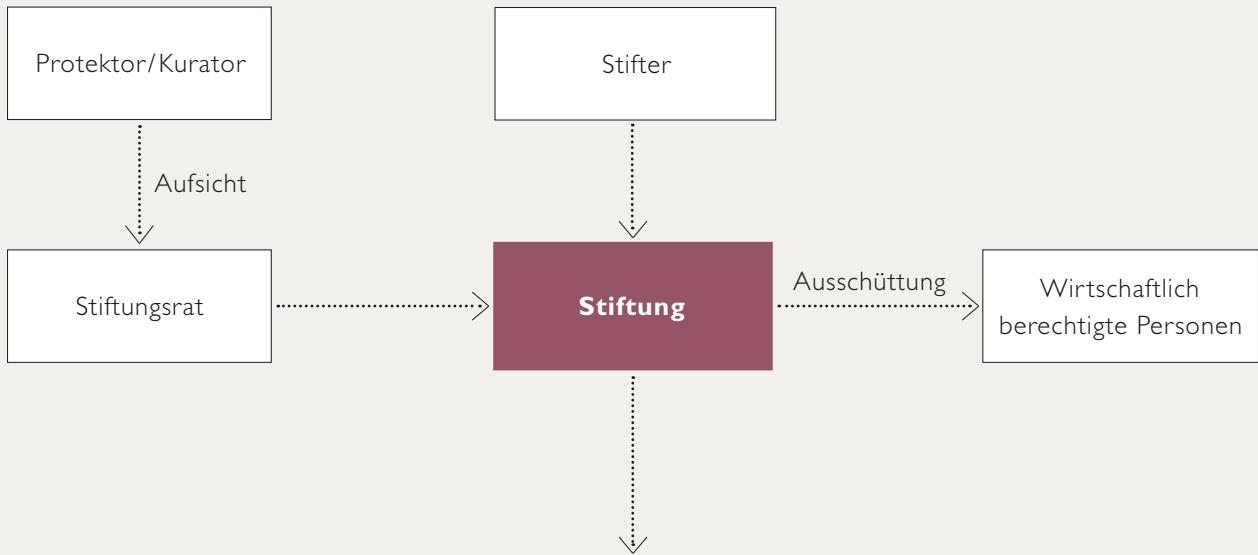
Buchführung und Finanzberichterstattung

- Nicht zwingend nötig (Ausnahme: gemeinnützige Stiftung).
- Buchführung und Finanzberichterstattung sowie deren Prüfung ist optional möglich.
- Vereinfachte Buchführung, sofern Steuererklärung benötigt wird.



Steuern

- Stiftungen unterliegen grundsätzlich der Ertragssteuer (12,5% auf den steuerpflichtigen Reinertrag abzüglich dem Eigenkapitalzinssatz von 4%, jedoch mindestens CHF 1 800.– jährlich).
- Unter gewissen Bedingungen ist die Erlangung des Status als PVS (Private Vermögensstruktur) möglich, wodurch die Steuer pauschal CHF 1 800.– jährlich beträgt.
- Gewinnausschüttungen unterliegen in Liechtenstein keiner Quellensteuer.
- Keine Besteuerung von Dividenden und Kapitalgewinnen auf Beteiligungspapiere.
- Immobilien sind am Ort des Objektes zu versteuern und deren Einkommen unterliegen somit nicht der Besteuerung in Liechtenstein.
- Mehrwertsteuer, Stempel-/Umsatzabgaben werden nach schweizerischem Recht behandelt.
- Liechtenstein kennt auch das Prinzip der IP Box.



Vermögen

Das Investitionsspektrum einer Stiftung ist unbegrenzt. Beispielsweise kann eine Stiftung folgende Vermögen beinhalten:

- Bankkonti (Flüssige Mittel, div. Währungen, Festgelder, etc.)
- Börsengehandelte Wertpapiere (Aktien, Obligationen, Optionen, Fonds, etc.)
- Direktbeteiligungen
- Immobilien
- Kunst
- Patente/Lizenzen
- Sachanlagen

GN TREUHAND

GN Treuhand Anstalt

Landstrasse 104 · Postfach 559 · FL-9490 Vaduz · Liechtenstein

Telefon +423 239 32 32 · Telefax +423 239 32 31

www.gntreuhand.com · info@gntreuhand.com